

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1912

XI. Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg. Besprechung der geschichtlichen Teile von Dr. G. Rühning, Prof.

XI.

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg.

Besprechung der geschichtlichen Teile von Dr. G. Rützing, Prof.

Der Verfasser hat eine Übersicht über die oldenburgische Geschichte von ihren Anfängen an seiner Arbeit vorangestellt. Eine Darstellung allein der Entwicklung der Staatsverfassung seit dem Mittelalter wäre vielleicht mehr am Platze gewesen. So wie nun aber die Einleitung vorliegt, wird manches darin zurecht zu rücken sein. Aus der Literaturangabe geht hervor, daß dem Verfasser nur ein ganz beschränkter Kreis der neueren Erscheinungen zur Verfügung stand. Die von ihm angeführten Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte sind nur wenig benutzt worden. Sonst wäre die Übersicht über die Geschichte der Grafenzeit anders ausgefallen; es kann doch nicht gebilligt werden, daß er diese noch auf die veraltete Darstellung in von Halem's Geschichte des Herzogtums Oldenburg, die 1794 und 1795 erschienen ist, aufbaute. Daß sich die Grafen nach dem Ammergau ursprünglich Ammersche Grafen genannt haben sollen, ist nicht nachzuweisen, und Graf Egilmar erscheint urkundlich nicht 1108, sondern schon 1091 zuerst. In der bekannten Urkunde von 1108 wird „ad Oldenburg“ nur auf die Burg und nicht auf die Ortschaft zu beziehen sein. Die Angabe, daß der hier zuerst erwähnte „Ort“ Oldenburg 1155 zum Schutze gegen die Friesen zu einer Burgfeste ausgebaut sei, und daß sich die Grafen seitdem nach dieser Burg genannt haben sollen, beruht lediglich auf einer Kombination von Halem's. Graf Christian I. wird übrigens nicht 1155, sondern 1148 zuerst erwähnt, und von einem Ausbau des „Ortes“ zu einer Burgfeste wird man hier so wenig wie irgendwo sonst reden dürfen.



Von der alten Omeresburg, die schon im 11. Jahrhundert nachzuweisen ist, hat der Verfasser keine Kenntnis. Man vermißt eine Andeutung über den Ursprung unseres Grafengeschlechtes im Verigau, d. h. im Süden des heutigen Herzogtums, und über seine Verbindung mit dem Hunonischen Erbe. Daß Oldenburg nicht unmittelbar dem sächsischen Herzogtum Heinrichs des Löwen untergeordnet war, sondern als Lehn der Stader Grafen von ihm in Anspruch genommen wurde, ist zwar bekannt, hätte aber erwähnt werden müssen. Nach seinem Sturze wurde Oldenburg als Zubehör der Stader Grafschaft zunächst wieder bremisches Lehn, und dann traten die Grafen seit den Stedingerkämpfen aus dem Lehnsverhältnis zu Bremen heraus, ohne mit der Reichsgewalt Fühlung zu nehmen. 1247 darf als Datum der Erbauung von Delmenhorst nicht mehr angegeben werden, 1259 oder 1260 ist einzusetzen; ebensowenig stimmt, was über die Erwerbung von Land Würden mitgeteilt wird. Nicht 1423, sondern erst 1436 wurde die Herrschaft Delmenhorst, mit der eine Nebenlinie der Grafen von Oldenburg versorgt worden war, wieder mit dem Stammlande vereinigt. Graf Gerd wird von unseren älteren Schriftstellern nicht wie Herzog Karl von Burgund, zu dem er in ein Dienstverhältnis trat, der Kühne, sondern der Mutige genannt; aber warum sollen wir diese Beinamen überhaupt noch beibehalten? Sein Sohn Johann ist nicht der XIV., sondern der V. in der Reihe der Grafen dieses Namens. Bei der Belehnung Graf Anton's I. durch den Kaiser wäre eine kurze Erörterung der staatsrechtlichen Verhältnisse nützlich gewesen. Es ist nicht mehr aufrechtzuerhalten, daß Graf Johann VII. 1603 in seinem Testamente das Recht der Erstgeburt für sein Haus eingeführt haben soll; er hat kein derartiges Hausgesetz geschaffen, sondern seinem Sohne Anton Günther lediglich nahe gelegt, falls er dereinst mehr als einen Erben habe, nur den ältesten, sofern er dazu tüchtig sei, zur Regierung zuzulassen, die anderen aber auf gräflichen Unterhalt zu setzen, diese Verfügung zu einem Hausgesetz zu machen und vom Kaiser bestätigen zu lassen. Graf Anton Günther hat allerdings dann diesen Versuch gemacht, ist aber nicht zum Ziele gelangt. — Der Zuname Bapinga für die Hauptlingsfamilie von Tever muß nach Sello, Östringen und Rüstingen 18,1, aus den Geschichtsdarstellungen verschwinden. Der Deut-



lichkeit wegen muß daran erinnert werden, daß die Verbindung der Grafschaft Oldenburg mit Dänemark schon 1667 begann. Zunächst war das Haus Gottorp noch beteiligt; als es 1676 aus seinen Ansprüchen verdrängt wurde, kam Dänemark in den alleinigen Besitz. Man rechnet also die Regierung des dänischen Königshauses lieber nicht von 1676, sondern von 1667 an. Die Verwirrung in der Darstellung wird noch durch das Versehen auf Seite 4 gesteigert, wo das Aussterben der gräflichen Linie in das Jahr 1676 gesetzt wird, während doch dem Verfasser 1667 als Todesjahr Graf Anton Günthers sonst bekannt ist. Auf Seite 6 spricht er von einem Grafen Johann von Oldenburg. Anton Günthers Sohn hieß aber bekanntlich Anton; sollte hier eine Verwechslung mit dem Fürsten Johann von Anhalt, seinem Neffen, vorliegen, der die Herrschaft Tever erbt? Es war nicht der Oldenburger, sondern der Oldenburger Traktat von 1693. — Nicht am 1. Dezember, sondern schon am 27. November 1813 ist Herzog Peter Friedrich Ludwig in seine Hauptstadt zurückgekehrt. Gegenüber der Bemerkung, daß das Gottorpsche Fürstenhaus sich im alten Herzogtum ohne ständische Verfassung behelfen konnte, weil es keine neuen Steuern verlangt und keine Landes- oder Domanialschulden kontrahiert habe, ließe sich auf die großen Schwierigkeiten der Finanzverwaltung beim Anfang der Regierung Herzog Peter Friedrich Ludwigs, auf die Steigerung der regelmäßigen Einnahmen von 291 000 Rtl. am Anfang auf 538 093 Rtl. im Jahre 1810 und 643 705 Rtl. im Jahre 1815 hinweisen. Darin war die neue Kontingentssteuer von 46 000 Rtl. enthalten. Bis 1811 waren 1 012 518 Rtl. Schulden bis auf 195 000 Rtl. getilgt worden. Der Adel des südlichen Herzogtums gab seiner Unzufriedenheit über die Steuerlast deutlichen Ausdruck. Hannibal Fischer stellte 1831 durch persönliche Umfrage im Lande fest, daß eine Verfassung schon damals überall einstimmig gefordert wurde; man wird also nicht sagen können, daß die Verheißung des Artikels 13 der Bundesakte im Lande wenig Beachtung fand, und daß zu den wenigen besonders einsichtigen Personen, die gleichwohl für das Großherzogtum eine Volksvertretung einführen wollten, vornehmlich der Landesherr, Großherzog Paul Friedrich August, selbst gezählt habe. Einer Strömung im Volke kam dieser nach,

als er im Anfange der dreißiger Jahre jenen vergeblichen Versuch machte, die Verfassungsfrage zu lösen.

Zu der Betrachtung der Entwicklung des Staatsministeriums auf Seite 110 und 111 ist zu bemerken, daß seit 1814 unter dem Kabinett die Regierung für das Herzogtum Oldenburg, das Oberappellationsgericht und die Militärkommission, diese beiden auch für die Fürstentümer, nebeneinander standen; der Verfasser ordnet aber das Oberappellationsgericht und die Militärkommission der Regierung unter. Die Befugnisse und die Tätigkeit des Kabinetts will er nach dem im Druck veröffentlichten Organisationsedikt von 1814 als geringfügig hinstellen. Ein Blick in die umfangreichen Akten der Kabinettsregistratur der Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs hätte ihn überzeugt, daß von den Befugnissen des Kabinetts das wenigste öffentlich bekannt gegeben wurde. Das Verhältnis Großherzog Peters zum Fürsten Bismarck ist in wenigen nicht gerade glücklichen Sätzen gestreift. Vgl. darüber die Besprechung in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege 1911, Bd. 38, S. 554.

Zum Schluß mögen noch einige Berichtigungen der Tafel der Linien des Oldenburgischen Gesamthauses folgen: Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorp starb nicht 1728, sondern 1739; neben Zar Nikolaus I. dürfte sein Bruder Alexander I. nicht fehlen, und Großherzog Friedrich August ist nicht 1855, sondern 1852 geboren.



XII.

Vereinsnachrichten.

Nachdem das neue Denkmalschutzgesetz in Kraft getreten war, fand am 4. September 1911 die erste Sitzung des Denkmalrates unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Tenge statt, und es wurde über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Denkmalpfleger, die Ernennung von Vertrauensmännern und die Aufstellung der Denkmallisten beraten. Aus dem Vorstande unseres Vereins gehören folgende Herren dem Denkmalrate an: Oberkammerherr Freiherr von Bothmer, Museumsdirektor Prof. Dr. Martin, zugleich als Denkmalpfleger, und Prof. Dr. Rütthing.

Zu der Sitzung der Historischen Kommission für Niederjachsen, die am 17. April 1911 unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Dr. Brandt-Göttingen in Braunschweig abgehalten wurde, vertrat Herr Prof. Dr. Kohl unseren Verein.

Durch Beschluß der Hauptversammlung 1910 ist eine Änderung eingeführt worden, die den Bestand des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums sichern sollte: von nun an wird es nicht mehr den Mitgliedern überlassen, ob sie es beziehen wollen, sondern, mit den Mitteilungen über die Vereinstätigkeit zu einem Bande vereinigt, allen Mitgliedern frei zugesandt und nun der bisherige Beitrag von 1 Mk. und der für das Jahrbuch bisher berechnete und an die Firma Gerh. Stalling bezahlte Betrag von 1,50 Mk., zusammen also 2,50 Mk., vom Schatzmeister des Vereins eingezogen. Somit ist der Beitrag für diejenigen Mitglieder auf 2,50 Mk. erhöht, welche bisher nur 1 Mk. bezahlten, ohne das Jahrbuch zu beziehen. Wer das Jahrbuch schon bezogen hat, erfährt keine Steigerung und hat mit der Firma Stalling nicht mehr abzurechnen.

